

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 99/08 B

L 4 R 101/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 R 352/05 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. August 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.8.2008 hat das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 16.11.1967 bis 30.11.1979 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 7.2.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der von ihm allein gerügte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 7 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. Eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Stellt die Absprechung des klagweise geltend gemachten Anspruches dadurch einen Verstoß gegen die Rechte des Klägers aus Art 14 und 3 I GG dar, dass bei einer Auslegung der sekundärrechtlichen Norm § 1 I 1 2. DB, die Inhaber von Diplomhauptprüfungszeugnissen der Chemie nach der am 30.06.1990 bestehenden Sachlage in Gegensatz zu der Begrifflichkeit der Ingenieure dieser Norm bringt, für die Begründung der Absprechung der zusatzversorgungsberechtigte Kreis des in Anlage 1 Ziff 1 des AAÜG genannten Zusatzversorgungssystems nicht ausreichend rechtlich gewürdigt wird?"



- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine aus sich heraus verständliche Frage aufgeworfen hat, die die Interessen der Allgemeinheit berührt und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte. Zweifel hieran bestehen schon deshalb, weil sie gezielt auf die Rechtsstellung des Klägers und den von ihm geltend gemachten Anspruch ausgerichtet ist. Jedenfalls hat der Kläger keine Rechtsfrage aufgeworfen; denn die Frage nach der Auslegung einer Norm und die Rüge einer nicht ausreichend rechtlichen Würdigung betrifft die Rechtsanwendung. Eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung eröffnet aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 2 SGG den Revisionsrechtszug nicht. Diese Einschränkung für die Verfahrensrüge kann nicht dadurch umgangen werden, dass eine die Rechtsanwendung betreffende Frage in eine Rechtsfrage von angeblich grundsätzlicher Bedeutung gekleidet wird.
- 8 Selbst wenn dem klägerischen Vortrag eine abstrakte Rechtsfrage entnommen werden könnte, erfüllte sein Vorbringen die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht. Denn er hat nicht dargetan, dass die Frage (weiterhin) klärungsbedürftig ist.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sich ihre Beantwortung nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder aus vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt. Der Kläger trägt selbst vor, das BSG habe bereits mehrfach entschieden, dass ein Diplom-Chemiker nicht die persönliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVltech erfülle (*ua BSG vom 12.6.2001, SozR 3-8570 § 5 Nr 6; BSG vom 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 8; zuletzt: BSG vom 18.10.2007, B 4 RS 25/07 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 13*). Zwar steht der Umstand, dass über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden ist, der Annahme von Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen. Jedoch ist Voraussetzung für die Annahme erneuter Klärungsbedürftigkeit, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde wesentliche neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgebracht werden (*stRspr, zB BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Solche können der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Vielmehr greift der Kläger auf Argumente zurück, denen das BSG in seinen Entscheidungen zu dem aufgeworfenen Fragenbereich nicht gefolgt ist bzw die es verworfen hat; er macht in keiner Weise deutlich, welche Teilaspekte seiner Argumentation bisher noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung waren. Dass der Kläger das Auslegungsergebnis des BSG zu § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die AVltech (nach wie vor) nicht für überzeugend hält und unter ausführlicher Darlegung seines - nach seiner Ansicht richtigen - Verständnisses des Versorgungssystems der AVltech vorträgt, warum nach dem von ihm erzielten Auslegungsergebnis seine Beschäftigungszeiten als Diplom-Chemiker als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVltech zu bewerten seien, reicht nicht aus, um Zweifel an den rechtlichen Maßstäben zu wecken, die das BSG zur Nichteinbeziehung von Diplom-Chemikern in die AVltech in nunmehr ständiger Rechtsprechung entwickelt hat; die Ausführungen des Klägers begründen daher keinen weiteren Klärungsbedarf.



- 10 Lediglich ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die oben genannte Entscheidung des BSG vom 18.10.2007 von dem dortigen Kläger mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG, Kammerbeschluss vom 8.12.2008, 1 BvR 484/08*), da eine Verletzung von Grundrechten jenes Klägers nicht vorliege (*s auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.8.2004 - 1 BvR 1557/01, SozR 4-8570 § 5 Nr 4*).
- 11 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)